

Ψ FORUM

DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES

AUSGABE 2 MAI 2004

- AMTLICHE BEKANNTMACHUNG: BEITRAGSORDNUNG 2004
- KAMMERBEITRAG 2004 JETZT FÄLLIG
- ANGESTELLTENBEFRAGUNG
- GRÜNDUNGSEMPFANG

2

Ausgabe





Liebe Kolleginnen & Kollegen,

die zweite Ausgabe unseres Forum hat verschiedene Schwerpunkte:

1. die Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung tritt mit der Veröffentlichung in dieser Ausgabe in Kraft. Entsprechend § 7 der geänderten Beitragsordnung ist mit der Veröffentlichung im FORUM die Beitragszahlung für das Jahr 2004 fällig. Das erspart die Zusendung von Zahlungsaufforderungen.

Näheres zu den Änderungen und der (für dieses Jahr noch) gleich bleibenden Beitragshöhe lesen Sie an der entsprechenden Stelle.

2. die Angestelltenumfrage.

Während die Arbeits- und Einkommensstruktur der Niedergelassenen relativ bekannt ist, wissen wir wenig über Arbeitsfelder, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumfang und tarifliche Eingruppierung der angestellten PP und KJP. Wieviele von uns werden nach BAT II bzw. daran angelehnt bezahlt? Wieviele schlechter? Wieviele haben zeitlich befristete Verträge? Wie sieht die Position innerhalb der jeweiligen Einrichtung aus? Aus den Ergebnissen hoffen wir ableiten zu können, was es zu tun gibt und wo man auf gute Beispiele verweisen kann. Beitragen Sie sich an der Umfrage! Die hohe Beteiligung an der Kammerwahl lässt uns auf eine hohe Rücklaufquote hoffen!

3. Empfang zur Kammergründung.

Sie finden Fotos und Bericht in dieser Ausgabe und auf unserer homepage. Wir hoffen, dass Sie mit dem Vorstand die Meinung teilen, dass es eine gute Sache war, in aller Öffentlichkeit die Kammergründung so zu feiern.

Wir wünschen uns, dass Sie diese FORUM-Ausgabe mit viel Interesse lesen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Ilse Rohr

Nächste Vertreterversammlung?

Montag, 12. Juli, 18.30 Uhr im Konferenzraum Talstrasse 32. Die Sitzung ist öffentlich – Sie sind herzlich eingeladen!



Angestellte PP und KJP

Auch 5 Jahre nach dem PsychThG stehen wir bzgl. der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf unsere berufliche Identität auf unser berufliches Handeln vielerorts noch am Anfang. Während die niedergelassenen KollegInnen direkt und unmittelbar durch das PsychThG eine Verbesserung der sozial- und berufsrechtlichen Grundlagen ihrer Berufsausübung spüren konnten, haben die angestellten KollegInnen bislang fast ausnahmslos keine vergleichbaren Veränderungen erfahren können.

Zwar sind mit dem Gesetz neben den sozialrechtlichen Veränderungen vor allem die Grundlagen zur Entwicklung einer neuen, starken beruflichen Identität geschaffen worden. Doch diese gilt es mit Inhalt zu füllen und in den verschiedenen Berufsbereichen und Tätigkeitsfeldern umzusetzen. Gerade für die angestellten KollegInnen ist es von allergrößter Bedeutung, die erstarkte berufliche Identität zunächst selbst wahrzunehmen, daraus Konsequenzen für ihr berufliches Tun im Arbeitsalltag zu ziehen und für die entsprechende Anerkennung ihrer Qualifikation an ihrem Arbeitsplatz aktiv einzutreten: Sei es bei der Übernahme von Leitungsfunktionen und dem Kampf um eine entsprechende Höhergruppierung, sei es bei der Verdeutlichung des psychotherapeutischen Beitrags für das jeweilige Arbeitsgebiet.

Wir müssen bereit sein, für den Einsatz unserer beruflichen Kompetenz zu kämpfen.

Bernhard Morsch

Vizepräsident

Veranstaltungskalender

Verehrte Kolleginnen und Kollegen:

An dieser Stelle wollen wir Fachtagungen und Veranstaltungen ankündigen die für unsere Mitglieder von Interesse sind.

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Vollständigkeit und bitten um Verständnis, wenn eine Ankündigung fehlen sollte. Zur Komplettierung freuen wir uns über entsprechende Hinweise Ihrerseits.

10. bis 12. Juni in Berlin

IPV- Konferenz: Violence or dialogue. Between collective phantasy or collective denial. Interdisz. Expertentagung über Terror, Gewalt und Gesellschaft, Arbeitsgruppe Terror und Terrorismus der IPV in Zusammenarbeit mit DPG und DPV
www.ipa.org.uk

11. bis 13. Juni in Leipzig

3. Tage der Rechtspsychologie
Thema: Neue Wege und Konzepte
Auskunft: Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig; FB Sozialwesen
Tel.: 0341-3073-4443, www.htwk-leipzig.de

11. bis 13. Juni in Göttingen

10. Internationaler Kongress Katathym-Imaginative Psychotherapie (KiP)
Thema: 50 Jahre KiP- vom experimentellen Tagtraum zur tiefenpsychologischen PT mit Imagination
Tel.: 0551-46754, www.agkb.de

30. Juni in der Klinik Berus

Gesundheitsökonomie in der Psychosomatik
Tel.: 06836-39-186, www.ahg.de/berus

2. bis 4. Juli in München

4. Internationaler Kongress über Theorie und Therapie von Persönlichkeitsstörungen
Psychiatrische Klinik und Poliklinik der LMU München
Anmeldung über Fax: 0711-22987-50;
klaus.jansch@schattauer.de

16. bis 17. Juli in Brixen (I)

Symposium:
Von der "Verzauberten Familie" zur OPD- Psychodiagnostik in der Kindertherapie.
Ärztliche Akademie für Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen e.V., München, Tel: 089-8205303
www.aerztliche-akademie.de

24. Juli in Erlangen

2. Fachtagung IVS
Thema: Psychotherapie bei Suchterkrankungen- Neue Entwicklungen und Konsequenzen für die Praxis.
Klinikum am Europakanal
www.ivs.nuernberg.de

30. September bis 2. Oktober in Lübeck

Neue Perspektiven in Forschung und Therapie von Zwangserkrankungen
7. Jahrestagung der DGZ e.V.
www.zwaenge.de/kongress-luebeck

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammermitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtaufgaben. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(3) Die Beitragspflicht entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft folgt. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ausscheidet.

§ 2 Beitragsjahr

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beitragsklassen

(1) Es gibt 5 Beitragsklassen:

- Beitragsklasse I:

Den Vollbeitrag zahlen niedergelassene Psychologische Psychotherapeutinnen/en und niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en.

- Beitragsklasse II:

75 Prozent des Vollbeitrags zahlen angestellte und verbeamtete Psychologische Psychotherapeutinnen/en sowie angestellte und verbeamtete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en.

- Beitragsklasse III:

50 Prozent des Vollbeitrags zahlen niedergelassene Psychologische Psychotherapeutinnen/en sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en, denen eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 gewährt wird.

- Beitragsklasse IV:

37,5 Prozent des Vollbeitrags zahlen angestellte und verbeamtete Psychologische Psychotherapeutinnen/en sowie angestellte und verbeamtete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en, denen eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 gewährt wird.

- Beitragsklasse V:

Einen Festbeitrag von 80,- EUR zahlen freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 SHKG (Saarländisches Heilberufekammergesetz) und Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 SHKG zum Kreis der Pflichtmitglieder gehört haben, ihren Beruf aber nicht mehr ausüben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.

(3) Der Beschluss über die Höhe der Beiträge wird der Beitragsordnung als Anlage beigefügt und am Tag nach der Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wirksam.

§ 4 Vollbeitrag

Regelbeitrag ist der Vollbeitrag. Den Voll-

beitrag zahlen die Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gem. § 2 Abs. 1 SHKG

§ 5 Ermäßigter Beitrag

(1) Einen ermäßigten Beitrag nach § 3 in Beitragsklassen III und IV zahlen die Pflichtmitglieder, bei denen es zu einer Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 6 Monaten kommt und/oder bei denen es zu einer Einschränkung der Berufstätigkeit von mindestens 50 Prozent kommt, insbesondere durch

- Arbeitslosigkeit
- Mutterschafts- und Erziehungsurlaub
- Krankheit

(2) Der ermäßigte Beitrag wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf ermäßigten Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Ermäßigung begründenden Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes unter Beifügung entsprechender Belege einzureichen. Ein verspätet eingegangener Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller durch außergewöhnliche Umstände daran gehindert wurde, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Die Entscheidung gilt nur für das Jahr der Antragstellung.

(4) Sollte im Laufe eines Beitragsjahres der Grund für den ermäßigten Beitrag entfallen, ist dies der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes innerhalb vier Wochen anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Ermäßigungsgrundes ist die Differenz zum anteiligen Vollbeitrag fällig.

§ 6 Härtefall

Liegen bei einem Kammermitglied besondere Umstände vor, die die Aufbringung auch des ermäßigten Beitrages unbillig erscheinen lassen, kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld gewähren. Ein Rechtsanspruch des Kammermitgliedes hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes einzureichen und unter Beifügung entsprechender Belege zu begründen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag fällig. Die Höhe der in den einzelnen Beitragsklassen zu zahlenden Beiträge wird jährlich im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bekanntgegeben. Die Bekanntmachung gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.

(2) Für alle Kammermitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen. Bei einer Änderung der Bankverbindung hat eine umgehende Änderungsmeldung zu erfolgen.

(3) Lehnt das Kammermitglied das Lastschriftverfahren ab, ist der Jahresbei-

trag innerhalb eines Monats und eines Tags nach der Bekanntgabe im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu überweisen.

(4) Zahlt der Veranlagte nicht innerhalb der gesetzten Frist, erfolgt eine einmalige Mahnung mit Nachfristsetzung von zwei Wochen.

(5) Verläuft diese Mahnung erfolglos, sind die Rückstände beizutreiben. Es gelten die Regelungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

(6) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ein Zuschlag von 1 % pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Beitrag erhoben. Bankgebühren aus nicht eingelösten Lastschriften gehen zu Lasten des Kammermitgliedes.

(7) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, ist ihm bei der rückwirkenden Veranlagung eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen Beitragsbescheide des Vorstandes kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch auf der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Der Jahresbeitrag beträgt gemäß § 3 der Beitragsordnung laut Beschluss des Errichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 16.06.03 und Genehmigung durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.06.03 sowie der Bestätigung durch die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 08.03.2004

- in der Beitragsklasse I 480,- EUR (Vollbeitrag)
- in der Beitragsklasse II 360,- EUR
- in der Beitragsklasse III 240,- EUR
- in der Beitragsklasse IV 180,- EUR
- in der Beitragsklasse V 80,- EUR

gez **Ilse Rohr**

(Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes)

In geringem Umfang niedergelassen?

Viele von den rund 150 Niedergelassenen arbeiten in relativ geringem Umfang. Dafür gibt es hauptsächlich 2 Gründe: 1. berufliche Gründe. D.h. das Einkommen wird nur zu einem Teil durch Therapien mit GKV-Patienten erzielt. Hinzu kommen je nachdem Privatpatienten, Dozententätigkeit, Supervision, Selbsterfahrungsgruppen usw. 2. familiäre Gründe. D.h. die Kinder sind noch klein bzw. gehen in die Schule. Unsere derzeit gültige Beitragsordnung aber geht davon aus, dass ein Vertrags-

sitz immer ein voller Vertragssitz ist und nur dann eine Beitragsermäßigung gewährt werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen, wie z.B. langfristiger Verdienstaufschlag wegen Krankheit, oder Elternzeit nach der Geburt. D.h. die Beitragsordnung differenziert nicht nach Vollzeit- und Teilzeit-Niedergelassen sondern geht davon aus, dass jede/r zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung Zugelassene seine Berufserlaubnis entsprechend umsetzt. Im Hinblick auf den Versorgungsauftrag ist

diese Sichtweise auch vertretbar – aber sicherlich wird sie denen, die aus familiären Gründen weniger arbeiten, nicht gerecht.

Es ist eine Aufgabe des in der Vertreterversammlung gewählten Haushalts- und Finanzausschusses eine neue Einteilung der Beitragsklassen ab 2005 so zu gestalten, dass "gerecht" und "rechters" näher beieinander liegen.

Ilse Rohr

Kann man die Approbation ruhen lassen?

Einige angestellte KollegInnen haben in der letzten Zeit im Zusammenhang mit dem Mitgliedsbeitrag darauf hingewiesen, dass sie eigentlich nicht psychotherapeutisch tätig seien und darum lieber, falls möglich, ihre Approbation "ruhen lassen" würden.

Der Gedankengang ist nachvollziehbar – aber ist das möglich?

Die Approbation stellt die staatliche Berufserlaubnis zur Ausübung eines akademischen Heilberufs dar. "Die Bezeichnung ‚Psychotherapeut‘ oder ‚Psychotherapeutin‘ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden."
[PsychThG § 1 (1)]

Um die Approbation – also die Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie - zu erlangen, genügt es nach dem PsychThG in der Übergangsphase therapeutische Behandlungsfälle in den vorangegangenen Jahren sowie theoretische Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren nachzuweisen. Ab 2004 – d.h. 5 Jahre nach Inkrafttreten des PsychThG - ist die

Approbation nur noch auf dem Weg der vorgeschriebenen 3jährigen Vollzeit- oder 5jährigen Teilzeitausbildung zu erlangen.

Die Berufserlaubnis gilt auf Lebenszeit, auch wenn man den Beruf nicht aktiv ausübt. So wie ein Führerschein immer seine Gültigkeit behält, egal ob man viel, wenig oder gar nicht fährt. Entsprechend kann man die Approbation nicht "ruhen lassen". (Stellen Sie sich vor, Sie gehen zur Polizei und sagen: ‚hier ist mein Führerschein, ich habe mir vorgenommen, in den nächsten 3 Jahren nicht Auto zu fahren‘. Der Polizeibeamte wird Ihnen klar machen, dass Sie die Fahrerlaubnis zwar zurückgeben können – aber um sie "wieder" zu bekommen müssen Sie ihre Fahrerlaubnis bei der zuständigen Behörde erst beantragen und dann ihren Führerschein neu machen, also Sehtest, Prüfung usw. Und erst dann erhalten Sie den Führerschein "wieder": allerdings in der dann aktuellen Form, also nur für bestimmte Fahrzeugklassen.) Genau so ist es mit der Approbation: Sie haben sie entweder, können sie in Ihre Zukunftsplanung mit einbringen und sind automatisch (selbstverständlich stolzes) Mitglied der Psychotherapeutenkammer – oder Sie

geben sie zurück. Für immer.

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam. [PsychThG § 3, (4)] *Im Klartext heißt das, man kann sie nicht zurückgeben unter der Bedingung dass man sie wiederbekommt, oder nur so lange wie man sie sowieso nicht in Anspruch nimmt. Wenn Sie es sich später anders überlegen, müssen Sie die dann im PsychThG vorgeschriebene Ausbildung machen, um die Approbation neu zu erwerben.*

Das Ruhen der Approbation kann nach PsychThG § 3 (3) allerdings von der zuständigen Behörde angeordnet werden, a) wenn ein Strafverfahren eingeleitet ist, das möglicherweise die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des/der Approbierten ergeben könnte b) wenn der/die Approbierte in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. (Z.B. Alkoholismus oder Drogen)
(In unserem Vergleich wäre das der Entzug der Fahrerlaubnis auf bestimmte Zeit...)

Ilse Rohr

Beitragsordnung verändert – Beiträge 2004 jetzt fällig

Grundlegende Veränderungen der Beitragsordnung waren für das bereits laufende Jahr 2004 nicht mehr zu machen. Was verändert wurde ist im Text kursiv gedruckt. Im Wesentlichen sind es folgende Punkte:

- § 7 legt fest, dass keine Beitragsbescheide mehr zugeschickt werden müssen: "Die Bekanntmachung (im FORUM) gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.
- Der Antrag auf Beitragsermäßigung wird wie bisher an den Vorstand gestellt (§ 5). Wird gegen einen Ablehnungsbescheid des Ermäßigungsantrags

Widerspruch eingelegt, so entscheidet darüber die Vertreterversammlung (§ 8). Gegen den Widerspruchsbescheid kann (wie bisher) beim Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erhoben werden (§8). Mit der Erarbeitung eines Änderungsvorschlags bzgl. der Staffelung der Beitragshöhe ist der Haushaltsausschuss beauftragt. Spätestens am 22. November diesen Jahres wird die Vertreterversammlung über ein neues Beitrags-Gefüge entscheiden. Wir werden uns bemühen, eine nachvollziehbare und angemessene Abstufung der Beitragshöhen zu erreichen.

Impressum

FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Herausgeber: Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes – Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Ilse Rohr
Für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Was heißt wenig oder gar nicht psychotherapeutisch tätig?

Oder: Wann ist ein/e Psychotherapeut/ in ein/e Psychotherapeut/in?

Einige angestellte und freiberufliche KollegInnen haben im Zusammenhang mit dem Kammerbeitrag darauf hingewiesen, dass ihre Einkünfte nur zu geringen Teilen oder gar nicht aus psychotherapeutischer Arbeit stammen. Der Hauptanteil bestehe z.B. in Beratung von Familien oder Mitarbeitern, oder in wissenschaftlicher Begleitung von Projekten an Kliniken oder sozialen Einrichtungen.

Da wir noch nicht lange ein eigener approbierter Berufsstand sind, ist es gut nachvollziehbar, dass sich diese Fragen stellen. Die wesentliche Frage ist unserer Meinung nach aber nicht, ob bei der jeweiligen angestellten Tätigkeit der psychotherapeutische Anteil klein, mittel oder groß ist – die wesentliche Frage scheint uns vielmehr, ob unsere psychotherapeutische Kompetenz am Arbeitsplatz mit einfließt. Dort wo unsere Kompetenz zu wenig gefragt ist, müssen wir unser professionelles Potential deutlicher machen – und das ist auch eine wichtige Aufgabe der Kammer!

Insgesamt sind die Grenzen sicher oft unscharf. Ist ein Apotheker bei BASF kein Apotheker? Ist ein Arzt als wissenschaftlicher Begleiter eines im Gesundheitsbereich angesiedelten Projekts kein Arzt? Und wie ist das mit einer Werbe- und Marketingagentur: fließen nicht psychotherapeutisches Wissen in Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation mit ein? Ist ein PP oder KJP an einem Arbeitsplatz im sozialen Bereich, der unserer Berufsbezeichnung und unserem Berufsbild nicht entspricht, berufsfremd tätig? Woher und wozu dann die Approbation? (Allerdings sehen wir bei den oben genannten Beispielen unsere fachliche Kompetenz durchaus gefragt.) So wie ein Arzt ist und ein Apotheker Apotheker, unabhängig davon ob oder zu welchen Teilen er seinen Beruf gerade ausübt – so ist ein Psychotherapeut Psychotherapeut. Oder nicht?

Wir werden im Vorstand mit vielen Fragen konfrontiert, deren Antwort nicht eindeutig ist. Das finden wir in Anbetracht unseres neuen Berufsstands auch nicht verwunderlich. Wir werden weiter versuchen, möglichst viele dieser Fragen im FORUM zur Diskussion zu stellen. (Das halten wir für ebenso wichtig wie die juristische Seite – mit der wir diese Themen nicht einfach abtun wollen.)

Ilse Rohr



Psychotherapie in den Institutionen des Saarlandes

Psychotherapie in Institutionen unterscheidet sich in vielen Punkten von der im kassenpsychotherapeutischen Bereich. Für eine erfolgreiche Arbeit unserer Kammer brauchen wir systematisches Wissen darüber, welches Spektrum der gesundheitlichen Versorgung unsere Mitglieder in Institutionen abbilden und unter welchen Bedingungen sie das tun.

- Wo ist psychotherapeutisches Können und Wissen - jenseits der direkten Heilbehandlung im niedergelassenen Bereich - in den saarländischen Versorgungssystemen angesiedelt?
- Welche berufsspezifischen Kompetenzen sind wie stark nachgefragt?
- Welche psychotherapeutischen Verfahren sind wie stark vertreten?
- Welche Arbeitsbedingungen bieten die saarländischen ArbeitgeberInnen den PP und KJP und wodurch und wie stark unterscheiden diese sich voneinander (und von denen in anderen Bundesländern)?
- Was erwarten die angestellten und verbeamteten PP und KJP von ihrer Kammer?

Der „Erhebungsbogen für angestellte / beamtete Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ liegt nun vor. Die betreffenden KollegInnen erhalten ihn mit dieser Ausgabe des FORUM.

Wir starten damit ein Projekt, durch das erstmals im Saarland Informationen zur Arbeits- und Berufssituation der PP und KJP in den verschiedenen Feldern des Sozial-

und Gesundheitswesens systematisch erfasst und ausgewertet werden sollen. Mit der Versendung des Erhebungsbogens beginnt die Phase der Datenerhebung. Sie soll möglichst rasch bis zum 15.06.2004 abgeschlossen sein. Die Auswertung der eingehenden Erhebungsbögen wird kontinuierlich erfolgen. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie im FORUM umfassend darüber informieren.

Uns ist bewußt, dass sich die Komplexität der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren sehr unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen durch den vorliegenden Erhebungsbogen nur unzureichend erfassen lässt. Mit der Befragung wollen wir jedoch einen Anfang machen, die Interessenslagen und Anliegen dieser großen Gruppe von KollegInnen und Kollegen zu sichten und zu bündeln. Vielleicht können wir dann auf der Grundlage einer klaren Datenlage den Beitrag, den die angestellten und verbeamteten Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in den saarländischen Versorgungssystemen leisten, für die Öffentlichkeit und für uns deutlicher machen als das bisher möglich war.

Die Qualität der gewonnenen Daten hängt natürlich in hohem Maße von der Rücklaufquote ab. Wir hoffen auf die aktive Unterstützung durch die angestellten und beamteten KollegInnen, und möchten auch an dieser Stelle nochmal an alle appellieren, den Erhebungsbogen zeitnah und vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden! Dafür bedanken wir uns schon mal sehr herzlich.

Irmgard Jochum

Bericht vom Länderrat der Bundespsychotherapeutenkammer



Am 20.03.04 nahmen Ilse Rohr und Bernhard Morsch an der Sitzung des Länderrates der Bundespsychotherapeutenkammer in Berlin als Gäste teil. Angesichts der Fülle der Themen, die sich jeweils ansammeln wurde beschlossen, die Frequenz der Treffen pro Jahr zu erhöhen, und zwar auf 1 Sitzung pro Quartal und ggf. auch nicht nur eintägig. Von den 22 Tagesordnungspunkten wurden bis 16.00 Uhr lediglich 7 behandelt.

Zunächst wurde die **Geschäftsordnung** des Länderrates verabschiedet.

Es folgte eine ausführliche **Berichterstattung durch den Vorsitzenden der BPTK, Detlev Kommer**, bzgl. der bisherigen Aktivitäten. Inzwischen sei die BPTK Mitglied im Deut-

schen Forum Prävention, im Berufsverband der Freien Berufe (BFB) und dem Nationalen Forum für Suizidprävention. Es habe zahlreiche Aktivitäten bezüglich der Umsetzung des GMG gegeben, hier insbesondere Kontakte zum BMGS wegen der Praxisgebühr, der Gesundheitskarte, Gespräch (Antrittsbesuch) mit der Patientenbeauftragten Frau Kühn-Mengel, Mitarbeit im Gemeinsamen Bundesausschuss. Weiterhin werde an verschiedenen Musterordnungen gearbeitet (**Musterfortbildungsordnung, Musterweiterbildungsordnung, Musterberufsordnung**). Anlässlich verschiedener Gesetzgebungsverfahren sei die BPTK aktiv, z.B. betr. Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes interveniert (Aufnahme, bzw. Benennung von psychologischen Sachverständ-

digen); wegen des geplanten Präventionsgesetzes seien Hearings geplant (jeweils für KJP und Erwachsene). Auf Initiative des Ausschusses Psychotherapie in Institutionen sei eine **Machbarkeitsstudie zur Gesundheitsökonomie von Beratungsstellen** in Auftrag gegeben (Beauftragung von Prof. Wasem). Dabei geht es um Fragen wie "trägt die Tätigkeit in Beratungsstellen zur Vermeidung oder Verkürzung von stationären Verweildauern bei?" Hintergrund der Studie sind massive Mittelkürzungen im komplementären Bereich. Es wird diskutiert, ob bereits in anderen Ländern Studien vorliegen, die zur Verfügung gestellt werden können. Eine Diskussion über die Notwendigkeit der besseren Koordination zwischen BPTK und Ländern/Länderrat mit der Forderung der Schaffung entsprechender Kooperationsstrukturen schließt sich an dieses Thema an.

Die **Geschäftsführerein des BPTK Fr. Dr. Tophoven** stellt sich dem Länderrat vor und berichtet über Projekte und Ziele der BPTK. Sie präsentierte ihre Vorstellungen zu einem Tätigkeitsprofil der BPTK, hier insbesondere zur Thematik Prävention, Integrierte Versorgung, Gesundheitsberichterstattung und DMPs. Zusammenfassend beschreibt Frau Tophoven die Notwendigkeit, sich über gute Konzepte aktiv in die Gesundheitspolitik einbringen zu müssen. Nur wer Konzepte mit Sachverstand unter Absprache mit den Kostenträgern entwickle und anbiete, erhalte einen Zuschlag. Einflussnahme sei auch auf die Gesundheitsberichterstattung zu nehmen. Hierzu seien Projekte, Workshops auf BPTK-Ebene geplant. Im Zshg. mit Disease Management Programmen brauchten die Länder Rückendeckung über die BPTK. Problem sei hier die Kommunikation und die Lobbyarbeit mit und in den Länderkammern. Nur das Sprechen mit einer Stimme führe zum Erfolg. Fr. Tophoven macht den Vorschlag, eine **Datenbank** einzurichten, aus der Gesetzestexte und wichtiges Informationsmaterial von den Mitgliedern des Länderrats abgerufen werden kann. Ab 2007 komme es auf regionale Konzepte und ihre Umsetzung an.

Hr. Krause stellt sich als Mitarbeiter des BPTK im Bereich EDV vor und berichtet über die

bis 2006 geplante Einführung der **Health Professional Card (HPC)**, einem elektronischen Heilberufsausweis, der als Gegenstück den Zugriff auf die **Patient Data Card (PDC)** erlauben wird. Mit der Einführung der PDC soll die bisherige Krankenversicherungskarte ersetzt und deren Funktion erweitert werden; ihr Einsatz soll zum Januar 2006 bundesweit erfolgen. Obligatorisch sollen sich auf ihr erweiterte Versichertenangaben sowie elektronisches Rezept und Auslandskrankenschein befinden, jedoch soll es auch verschiedene fakultative Angaben geben, die nur mit expliziter Einwilligung des Patienten abrufbar sein sollen. HPC ist für den Behandler (Arzt, Psychotherapeut) nötig, um Zugang auf die Versichertendaten der Gesundheitskarte zu bekommen. Sie soll den Rechtsstatus eines **Berufsausweises** bekommen. Hr. Krause weist auf die dringende Notwendigkeit hin, hier Präzedenz in den Entscheidungsgremien zu zeigen (wer erhält diese Karte, welche die Eintrittskarte ins Versorgungssystem sein wird? Wer kann dann auf welche Daten zugreifen?). Für das Zusammenspiel der beiden Karten ist der Aufbau einer sogenannten **Telematik-Infrastruktur** nötig. Hierfür sind inzwischen verschiedene Arbeitsgruppen auf verschiedenen administrativen Ebenen gegründet, für die wiederum hoher Abstimmungsbedarf erforderlich ist. Rheinland-Pfalz wird sich 2005 als Modellregion zur Erprobung zur Verfügung stellen. Die Probleme des Datenschutzes im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte sind insbesondere für den Bereich der Psychotherapie sehr gründlich zu reflektieren.

Weiterbildungsordnung Entwurf Rheinland-Pfalz: Hr. Kappauf wird heftig kritisiert, da RPF zum gegenwärtigen Zeitpunkt, entgegen früherer Absprachen und ohne Einbezug der Weiterbildungskommission des BPTK vorgegangen sei und mit einem eigenen Entwurf vorpresche. So werde eine bundeseinheitliche Regelung unnötig erschwert. Der Länderrat spricht sich mehrheitlich gegen dieses Vorgehen aus. Es wurde eine Weiterbildungsordnung verabschiedet, in der **Zusatzbezeichnungen für Neuropsychologie und Psychodiabetologie** geregelt werden. Das Vorgehen der Kammer RLP

findet vor dem Hintergrund des dortigen Heilberufekammergesetzes letztlich Verständnis. Sie wird aber aufgefordert, keine weiteren Zusatzbezeichnungen weiterbildungsrechtlich ohne vorherige Absprache mit den anderen Kammern im Länderrat zu regeln.

Die Kammern von Berlin und Bremen berichten von ihren verabschiedeten **Fortbildungsordnungen**. Eine Fortbildungsordnung ist in der Kommission (u.a. Hr. Wittmann) in Arbeit und werde als **Musterordnung** vor dem 3. DPT fertig. Niedersachsen hat bereits eine Fortbildungsordnung verabschiedet. Auch hier wird um Abstimmung zwischen den Ländern gebeten.

Der **3. Deutsche Psychotherapeutentag**, der am 15. Mai in Hannover stattfinden wird, wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Beitragsordnung und Haushaltsplanung kontrovers diskutiert. Der Vorstand der BPTK hat einen Entwurf der Beitragsordnung vorgelegt, der eine Erhöhung von 30,- Euro auf 43,- Euro vorsieht. Der Finanzausschuss habe den Vorstand beauftragt, verschiedene Haushaltspläne mit 3 unterschiedlichen Beitragsmodellen vorzulegen, um die eventuellen Auswirkungen auf die Haushaltsgestaltung ersehen zu können.

Weiterhin gab es von Niedersachsen einen Antrag zur Beitragserhebung für die BPTK von Ausbildungskandidaten, der sehr kontrovers diskutiert wurde.

Rheinland-Pfalz berichtete von deren **Landeskrankenhausplan**, sowie von der **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**: hier seien vor allem Beschwerden von KJP – Instituten gekommen, da vor allem die pädagogischen Teilnehmer große Schwierigkeiten bei den doch z.T. sehr medizinischen Prüfungsfragen gehabt hätten.

Die restlichen (15!) Tagesordnungspunkte mussten vertagt werden.

Nächste Termine Länderrat sind: 28. Juni, 17./18. September, 03./04. Dezember.

Bernhard Morsch
Vizepräsident



Gründungsempfang der Psychotherapeutenkammer

Für den 26.04. hatten wir zu einem Empfang anlässlich der Gründung unserer Kammer eingeladen. Es nahmen gut 80 Gäste teil. Unter ihnen waren etwa die Hälfte Vertreter der saarländischen "Gesundheits-Szene", also aus dem Ministerium, der KV, den anderen Heilberufekammern, von Krankenkassen und Kliniken. Die andere Hälfte bestand aus KollegInnen, die für die Wahlen kandidiert hatten bzw. die in verschiedenen Institutionen leitende Funktionen innehaben. Nach der Begrüßungsrede von Ilse

Rohr hielten die Ministerin Frau Dr. Görner, der Präsident der Ärztekammer Herr Dr. Gadowski sowie der Präsident der Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, Alfred Kappauf kurze Reden, um unserer Kammer viel Erfolg zu wünschen. In ausgesprochen guter Atmosphäre wurden anschließend bei Wein und leckeren Häppchen berufsbezogene und persönliche Gespräche geführt. Das war ein "Einstand", der uns viele gute Wünsche für unsere Kammerarbeit einbrachte.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Hier veröffentlichen wir fachbezogene Zusendungen von KollegInnen

Leitfrage: "Gibt es einen Widerspruch zwischen dem Analytischen und dem Menschlichen?"

Die Handhabung des therapeutischen Settings ist stets auf kulturellem, aber vor allem auch auf ideologischem Hintergrund zu sehen. So sehen konservative Analytiker, beispielsweise Kleinianer, den Analytiker als eine weiße Wand, in die der Patient hineinprojizieren kann. Die Distanz und rigide Form der Abstinenz innerhalb der so genannten orthodoxen Psychoanalyse wird in der Bewegung der Antipsychiatrie und der links orientierten psychoanalytischen Schule der 70er Jahre als eine Art der Machtausübung verstanden. Die Ausübung des therapeutischen Settings im Namen der Enthaltung führt nicht selten zu einer künstlichen Form des Umgangs zwischen Patient und Therapeut. Die humane Psychotherapie und Psychoanalyse plädiert hingegen für einen menschlichen, empathischen und respektvollen Umgang miteinander und sieht diesen als einen Teilbestand der analytischen Arbeit. Sie versteht die therapeutische Beziehung als eine Begegnung zweier Menschen, welche der Lehre der Psychoanalyse nicht widerspricht. So stellt etwa die persönliche Gestaltung des therapeutischen Raumes oder die Einhaltung bestimmter Umgangsformen keinen Widerspruch zum analytischen Hören und zur Bearbeitung von Übertragung und

Gegenübertragung dar, erst recht nicht eine Art von Grenzüberschreitung oder des Verstoßes gegen die analytische Lehre.

Im Laufe meiner therapeutischen Arbeit hat sich herausgestellt, dass solch ein respektvolles gegenseitiges Verhalten keineswegs in einer Verdrängung, Verschiebung oder Verleugnung von Aggressionen mündet, sondern es stellt gerade erst einen Raum zur Streitkultur zur Verfügung, in dem Diskussion und Konfrontation möglich ist, auf der Basis einer gegenseitigen Akzeptanz die gewährleistet bleibt.

Auch die Anwendung von Humor kann ein wichtiges und effektives Mittel sein, um Widerstände zu überwinden und Selbsterkenntnis zu entwickeln. Dies setzt aber gerade die Akzeptanz des Menschlichen voraus.

Die humane Psychotherapie und -analyse plädiert für eine Flexibilität in der Anwendung verschiedener theoretischer Richtlinien und Techniken, bei der der Patient mit seiner Art und seiner Persönlichkeitsstruktur den Weg vorgibt, auf dem mit ihm gearbeitet werden kann. Der Patient soll nicht die Theorie des Analytikers bestätigen, sondern der Therapeut ist gehalten, alle seine Erkenntnisse zu verwenden, um den Patienten zu kurieren. Maßgeblich für den Erfolg der Therapie ist das Erreichen der Ziele, die in einer gemeinsamen Arbeit gesteckt wurden. Dafür muss der Therapeut im Einklang mit sich stehen, er muss echt sein. Diese Echtheit kann nicht durch eine Schule geformt werden, wie der Therapeut auch nicht einen Patienten seiner Theorie anpassen kann. Der Therapeut

kann seine Echtheit im Rahmen seines Wissens kultivieren, darf sie jedoch nicht zugunsten dieses Wissens aufgeben. Erst eine solche Echtheit ermöglicht die Entstehung von Vertrauen zwischen Patient und Therapeut.

Wenn man sich selbst versteckt und mit aufgesetzten Regeln schützt, die man als Setting bezeichnet, sehe ich die Gefahr, dass sich eine künstliche Art der Kommunikation und Verständigung entwickelt, die sehr häufig auch zum Therapieabbruch führt. Im besten Falle gewinnt der Patient neues Wissen, es bleibt jedoch die Frage nach dem Verstehen, denn ein Wissen ohne Gefühl ist kein Verstehen.

Der therapeutische Prozess darf somit nicht rational sein, sondern ist ein kuratives Erlebnis, welches für den Patienten zu einer Erfahrung wird, und nicht nur eine reine Aneignung von Wissen darstellt.

Im Sinne dieses menschlichen Miteinanders soll mit dieser Diskussion ein Raum zum Meinungsaustausch geschaffen werden. Ich erhoffe mir damit die Entstehung einer polemischen Kultur, einer Diskussion im Bezug auf den therapeutischen Umgang mit dem Patienten und die Handhabung des therapeutischen Settings. Dieser Austausch von Erfahrungen soll einerseits Patienten, vor allem im Zusammenhang mit Therapieabbrüchen, dienen, andererseits Therapeuten, insbesondere Kollegen, die beispielsweise selbst in Konflikt geraten sind zwischen Therapieschule und eigener Kreativität.

Dr. Roberto Tannchen



FORUM PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES